

bau der Hauptauftraggeber, Verträge mit den Künstlern oder Künstlerkollektiven abzuschließen. Ist ein Generalauftragnehmer eingesetzt, kann der Investitionsauftraggeber oder der Hauptauftraggeber diesen mit dem Vertragsabschluß beauftragen. Der Investitionsauftraggeber oder der Hauptauftraggeber kann mit dem Büro für architekturbezogene Kunst vereinbaren, daß dieses im Namen und für Rechnung des Investitionsauftraggebers oder Hauptauftraggebers Aufträge an die Künstler oder Künstlerkollektive erteilt und Verträge mit ihnen abschließt.

Finanzierung von Werken der architekturbezogenen Kunst

§ 5

Zur Finanzierung von Werken der architekturbezogenen Kunst sind an Standorten

- des komplexen Wohnungsbaues sowie der Modernisierung von Altbauwohngebieten je Neubauwohnung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues 40 M bis 45 M im Rahmen der Aufwandsnormative,
- außerhalb des komplexen Wohnungsbaues für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke 0,5 % des Baupreises², maximal 500 TM als Bestandteil des Investitionsaufwandes

vom Investitionsauftraggeber einzuplanen. Der zuständige örtliche Rat gemäß § 2 entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 6

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 5 sind ausschließlich für Honorare für künstlerische und kunstwissenschaftliche Leistungen zur Vorbereitung und Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst, einschließlich für Materialkosten sowie für Übertragungsarbeiten vom Modell oder Karton in das Endmaterial, wie Metallguß, Betonguß, Emailletechniken, zu verwenden.

Dazu gehören

- Konzeptionsarbeiten im Rahmen der städtebaulichen Planung;
- die Erarbeitung von Vorgaben im Rahmen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen;
- Ideenentwürfe im Rahmen der Vorbereitung von Investitionen;
- Entwürfe von Kunstwerken und ihre Realisierung.

(2) Nicht zu den künstlerischen Leistungen im Sinne dieser Anordnung gehören Bauleistungen zum Kunstwerk, die ohne Voraussetzung einer künstlerisch-schöpferischen Fertigkeit als Bauproduktion³ * * * *^{1 2} erbracht werden, wie Untergrundbearbeitung, Verankerung, Bauteile als Bildträger und Fundamente. Diese Bauleistungen sind im Rahmen des zulässigen Aufwandes für die jeweilige Investition zu planen und zu finanzieren. Die Abgrenzung der künstlerischen Leistung zur Bauleistung ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

² Baupreis zur Preisbasis 1980

³ z. Z. gelten:

- Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII Nr. 29,
- Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil III Ausgabe 1988, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Dezember 1973 über die künstlerische Ausgestaltung von gesellschaftlicher Bäu ten mit Werken der sozialistisch-realistischen architekturbezogenen Kunst (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1982

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

vom 21. Juni 1982

§ 1

(1) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 1. Januar 1981 die Deutsche Demokratische Republik ohne Genehmigung verlassen und ihren Wohnsitz nicht wie der in der Deutschen Demokratischen Republik genommen haben, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 13 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) (GBl. I Nr. 2 S. 3) aberkannt.

(2) Bei Abkömmlingen von Personen gemäß Abs. 1 verändert sich die Staatsbürgerschaft entsprechend, soweit dies* ohne Genehmigung der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 2

Bei Personen gemäß § 1 Abs. 1 wird von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen des ungesetzlichen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1982

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender